

S u b j e k t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
3) mit der Ottomanischen Pforte, wegen des Handels und der Schiffahrt	209—216	—
4) mit Waldeck, wegen dessen Beitrittes zu der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838	4.	III.
5) mit den Zollvereins-Staaten, wegen des Handels und freien Verkehrs.		
Siehe Zollverfassungs-Angelegenheiten.		
Weimar (Haupt- und Residenz-Stadt):		
a) Binnen-Porto-Taxe zwischen dieser Stadt, Verfa a. d. J., Blankenhain und Rudolstadt	171.	—
b) Personen-Taxe auf dem Eilwagen zwischen dieser Stadt und der Stadt Altenburg ermäßigt	170.	IV.
Wein. Uebergangsabgaben von demselben	228.	—
Weinbau — gleichmäßige Besteuerung desselben und gegenseitiger freier Verkehr mit Wein. Anschluß der Kurfürstl. Hessischen Staatsregierung an den Vertrag vom 8. Mai 1841	232.	I.
Werke — dramatische — und musikalische Kompositionen. Bundestags-Beschluß zum Schutze der inländischen Verfasser derselben gegen unbefugte Aufführung und Darstellung jener	164.	—
Wieland — Christoph Martin. — Bundestags-Beschluß vom 11. Februar 1841 zum Schutze gegen den Nachdruck der bei Götschen zu Leipzig bereits veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden Ausgaben seiner Werke	21.	—
Wild. Authentische Interpretation des Ausdrucks „Wild“ in dem §. 7 des Patents vom 19. Januar 1819 über den Ertrag der Wildschäden	220.	V.
Wilddiebstahl. Gesetz vom 16. Juli zum Schutze gegen denselben auf dem Forst- und Jagd-Reviere Hardisleben	175.	I.
Witwen der Offiziere des Großherzogl. Bundes-Kontingents; die für dieselben gegründete Unterstützungsanstalt und deren Rechte als einer milden Stiftung	150.	III.
Witwen und Waisen der Unteroffiziere des zweiten Linien-Infanterie-Bataillons; die für dieselbe gegründete Unterstützungsanstalt und deren Rechte als einer milden Stiftung	286.	II.
Witwen-Fiskus. Siehe Pfarrwitwen-Fiskus und Schul-lehrerwitwen-Fiskus.		
Wolfersstedt. Das dasige Meyersche Gericht wird mit den Meyerschen und von Wahlschen Gerichten zu Alstedt in Ein Gericht vereinigt	208.	III.